

Motion zur Lockerung der Reviewpflicht für Kleinunternehmen

Gestützt auf Art. 42 der Geschäftsordnung des Landtags vom 19. Dezember 2012, LGBl. 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten folgende Motion ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird beauftragt dem Landtag eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche eine Lockerung der Verpflichtung zur sogenannten prüferischen Durchsicht (Review) gemäss PGR Art. 1058 Abs. 2 für Kleinunternehmen vorsieht.

Begründung

Seit dem Jahr 2011 werden die Jahresabschlüsse von Kleinunternehmen der Prüfungspflicht nach PGR Art. 1058 unterstellt. Obwohl es sich für Kleinunternehmen um ein vereinfachtes Verfahren – die sogenannte «prüferische Durchsicht», bzw. den «Review» – handelt, ist diese zusätzliche Verpflichtung bei fraglichem Nutzen mit einem zusätzlichen Aufwand und einer finanziellen Mehrbelastung verbunden.

Die der Pflicht zur Prüfung von Jahresabschlüssen zugrunde liegenden EU-Richtlinien (2013/34/EU vom 26.06.2013) lässt explizit Ausnahmen für kleine Unternehmen zu. Das Liechtensteinische Recht geht damit in diesem Punkt weiter, als es durch diese EU Richtlinie verlangt würde.

Auch die Schweiz kennt unter gewissen Bedingungen einen Verzicht auf die Prüfungspflicht von Kleinunternehmen. Damit ist das liechtensteinische Recht in diesem Punkt auch absolut restriktiver als jenes der Schweiz. Liechtensteinische Kleinunternehmen werden damit gegenüber Kleinunternehmen aus der Schweiz, als auch der EU mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand und mit entsprechenden Mehrkosten belastet.

Die Motionäre zweifeln die Berechtigung von Prüfungspflichten nicht grundsätzlich an, stehen aber der Sinnhaftigkeit einer Prüfpflicht für Kleinunternehmen, welche zudem weit über die gesetzlichen Forderungen der EU hinausgehen, kritisch gegenüber. Der Nutzen sowohl für die Allgemeinheit wie auch für die einzelnen Unternehmen wird von den Motionären in Frage gestellt.

Die Reviewpflicht wurde letztmals im Jahr 2014 im Rahmen von zwei politischen Vorstössen und einer darauffolgenden Postulatsbeantwortung im Jahr 2015 (B&A 51/2015) thematisiert. Die Motionäre sind der Überzeugung, dass die damals erwähnten Vorteile einer Lockerung der Reviewpflicht auch heute noch unverändert Bestand haben und die erwähnten Vorbehalte, dort wo sie allenfalls gerechtfertigt waren, im Rahmen einer Gesetzesvorlage angemessen adressiert bzw. entkräftet werden können.

Nach dem Willen der Motionäre sollen Kleinunternehmen künftig unter gewissen Voraussetzungen im Rahmen einer Opting-Out Regelung von der Reviewpflicht befreit werden.

Die künftige Opting-Out Möglichkeit in Liechtenstein soll sich im Rahmen der Zulässigkeit durch die EU-Richtlinie 2013/34/EU grundsätzlich an der Schweizer Opting-Out Möglichkeit orientieren und jedenfalls zumindest für Kleinstunternehmen gemäss PGR Art. 1064 Abs. 1a gelten.

Ergänzende Informationen zur quantitativen Struktur Liechtensteiner Gesellschaften sind aus der Beantwortung einer kleinen Anfrage vom 8. November 2017 zu entnehmen.

Als Voraussetzung für ein Opting-Out sind für die Motionäre neben dem Unterschreiten gewisser Grössenkriterien weitere Kriterien, wie z.B. bei Aktiengesellschaften, die Zustimmung aller Aktionäre und/oder Verwaltungsräte oder etwa die Einhaltung gewisser Qualitätsstandards in Bezug auf die bei der Steuerverwaltung einzureichenden Buchhaltungsdaten denkbar und damit im Rahmen der Erarbeitung einer Gesetzesvorlage zu prüfen.

Für den Staatshaushalt ist bei einer Abschaffung- bzw. Lockerung der Reviewpflicht für Kleinunternehmen einnahmeseitig keine nennenswerte Auswirkung zu erwarten. Die steuerlichen Effekte (weniger Aufwand bei KMU, weniger Ertrag bei Revisionsgesellschaften) dürften sich in etwa ausgleichen.

Auf eine Lockerung der Reviewpflicht aus Gründen des Änderungsaufwandes im Personen- und Gesellschaftsrecht oder ökonomischer Vorbehalte von Wirtschaftsprüfern zu verzichten, darf jedenfalls kein Argument sein.

Die Lockerung der Prüfpflicht soll insbesondere für das liechtensteinische Gewerbe eine administrative und finanzielle Erleichterung bringen.

Vaduz, 19.01.2018